

Beschlussempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/1672 –

Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank in eine Aktiengesellschaft (DSL Bank-Umwandlungsgesetz – DSLBUmwG)

A. Problem

Im Zuge der angestrebten Vollprivatisierung der DSL Bank hat sich die Deutsche Postbank AG aufgrund des mit dem Bund geschlossenen Vertrages vom 30. Juni 1999 zur Übernahme der Anteile des Bundes an der DSL Bank verpflichtet. Entsprechend der mit der Deutschen Postbank AG getroffenen Vereinbarung ist die DSL Bank zuvor in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Im Anschluss daran ist vorgesehen, die DSL Bank AG auf die Deutsche Postbank AG zu verschmelzen.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, der insbesondere Folgendes vorsieht:

1. Umwandlung der DSL Bank kraft Gesetzes in eine Aktiengesellschaft außerhalb der Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zum 31. Dezember 1999 und Aufgabe der Beteiligung des Bundes an der zuvor in eine Aktiengesellschaft umgewandelten DSL Bank durch Übertragung der Aktien und Aktionärsrechte auf die Deutsche Postbank AG.
2. Recht zur Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen anstelle des bisherigen Rechts der DSL Bank zur Emission von Pfandbriefen.
3. Notwendige Übergangsbestimmungen.

Der Ausschuss empfiehlt einige Änderungen der Gesetzesvorlage, die jedoch von geringerem Gewicht sind.

Einstimmigkeit im Ausschuss gegen die Stimmen der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank in eine Aktiengesellschaft (DSL Bank-Umwandlungsgesetz – DSLBUmwG) – Drucksache 14/1672 – mit der Maßgabe anzunehmen, dass

1. § 10 Abs. 3 Satz 2 wie folgt gefasst wird:

„Die Aufgaben des Treuhänders nach § 7 Abs. 5 Satz 5 erstrecken sich auf diese Deckungsregister.“,

2. in § 12 Abs. 2 nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt wird:

„In den Fällen der Sätze 1 und 2 tritt in diesem Verfahren an die Stelle der Personalvertretung die nach dem Betriebsverfassungsgesetz zuständige Arbeitnehmervertretung.“,

3. dem § 13 folgender Absatz 3 angefügt wird:

„(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung der Landwirtschaftlichen Rentenbank Aufgaben nach Absatz 1 oder 2 übertragen, soweit es sich um Aufgaben des Bundes handelt.“,

4. in der Satzung der DSL Bank AG (Anlage zum Gesetzentwurf) in § 13

a) in Absatz 4 nach Satz 4 die neuen Sätze 5 bis 7 angefügt werden:

„Der Aufsichtsratsvorsitzende übt sein Zweitstimmrecht erst nach einer im Anschluss an die erste Abstimmung erfolgten Beratung durch den für die Sachfrage zuständigen Ausschuss aus. Die erneute Abstimmung ist nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Wochen durchzuführen. Die Frist kann einvernehmlich gekürzt werden.“,

b) nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt wird:

„(7) Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats um höchstens vier Wochen vertagen, wenn an der Beschlussfassung nicht die gleiche Zahl von Mitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer teilnehmen würde oder sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.“

Berlin, den 27. Oktober 1999

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Klaus Lennartz
Berichterstatter

Otto Bernhardt
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Klaus Lennartz und Otto Bernhardt

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank in eine Aktiengesellschaft (DSL Bank-Umwandlungsgesetz DSLBUmwG) – Drucksache 14/1672 – ist dem Finanzausschuss in der 61. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Oktober 1999 zur alleinigen Beratung überwiesen worden. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 27. Oktober 1999 beraten. Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen die Gesetzesvorlage erhoben.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Die DSL Bank ist im Jahre 1989 teilprivatisiert worden. Seitdem ist die DSL Holding AG an der DSL Bank mit einer Vermögenseinlage als atypisch stille Gesellschafterin beteiligt. Im Zuge der angestrebten Vollprivatisierung der DSL Bank hat sich die Deutsche Postbank AG aufgrund des mit dem Bund geschlossenen Vertrages vom 30. Juni 1999 zur Übernahme der Anteile des Bundes an der DSL Bank verpflichtet. Entsprechend der mit der Deutschen Postbank AG getroffenen Vereinbarung ist die DSL Bank zuvor in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Im Anschluss daran ist vorgesehen, die DSL Holding AG und die Deutsche Postbank AG auf die DSL Bank AG zu verschmelzen. Die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Umwandlung der DSL Bank in eine Aktiengesellschaft ist damit ein weiterer Schritt auf dem Weg zur beabsichtigten Vollprivatisierung der DSL Bank.

Das zum Rechtsformwechsel notwendige Umwandlungsgesetz regelt nur die notwendigen Wesenszüge der neuen Aktiengesellschaft wie z.B. die Wirkung der Umwandlung für die bisherigen Anteilseigner sowie die Einzelheiten der Refinanzierung. Alle übrigen Bestimmungen, die der Disposition der Anteilseigner unterliegen, wie z. B. Organbefugnisse und Beschlussmehrheiten, werden in der Satzung geregelt. Damit kann eine raschere Anpassung an sich zukünftig wandelnde Rahmenbedingungen erfolgen.

Die Umwandlung der DSL Bank in eine Aktiengesellschaft soll mit dem Entwurf eines DSL Bank-Umwandlungsgesetzes verwirklicht werden, das folgende Elemente enthält:

1. Umwandlung der DSL Bank kraft Gesetzes in eine Aktiengesellschaft außerhalb der Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zum 31. Dezember 1999. An die Stelle des unbeschränkten Rechts zur Ausgabe von Pfandbriefen nach dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffent-

lich-rechtlicher Kreditanstalten tritt zukünftig das auf das 15-fache des haftenden Eigenkapitals beschränkte Recht zur Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen.

2. Beschränkung auf die zur Umwandlung notwendigen Bestimmungen. Weitere Festlegungen wie die Organzusammensetzung und -befugnisse sowie der Umfang der zulässigen Geschäfte werden in der dem Gesetzentwurf als Anlage beigefügten Satzung getroffen. Die Satzung kann durch Beschluss der Hauptversammlung zukünftig geändert werden.
3. Fortentwicklung der DSL Bank in eine Aktiengesellschaft auf der Basis einer wettbewerbsfähigen Universalbank mit der Möglichkeit der Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen bei größtmöglicher Flexibilität für den Umfang der möglichen Aufgaben und der zulässigen Geschäfte. Der Förderauftrag und die Verwaltung des Zweckvermögens (§ 2 Abs. 3, § 5 DSLBG-alt) sollen im Interesse der Kontinuität von der DSL Bank AG fortgeführt werden.
4. Ausgabe von Aktien an die DSL Bank-Anteilhaber im Verhältnis ihrer gegenwärtigen Nominalanteile. Die DSL Holding AG bleibt auch nach der Umwandlung zunächst atypisch stille Gesellschafterin der DSL Bank AG, soll aber zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt mit der DSL Bank AG und der Deutschen Postbank AG verschmolzen werden.
5. Haftung des Bundes für die Altverbindlichkeiten der DSL Bank zur Wahrung des Vertrauensschutzes der Gläubiger.
6. Notwendige Übergangsbestimmungen.

Die gesetzliche Umwandlung der DSL Bank in eine Aktiengesellschaft orientiert sich am Leitbild des Aktiengesetzes. Auch die Satzung der Aktiengesellschaft, die im Anhang dieses Gesetzes festgestellt wird, lehnt sich an die Vorschriften des Aktiengesetzes an. Das bisherige DSL Bank-Gesetz wird aufgehoben.

3. Ausschussempfehlung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Finanzausschuss hat die Bundesregierung auf Fragen und Diskussionsbeiträge aus dem Ausschuss zu einigen Aspekten der vorgesehenen Umwandlung der DSL Bank in eine Aktiengesellschaft Stellung genommen:

- Zu der aus der privaten Kreditwirtschaft vorgetragenen Kritik an der Einräumung des Emissionsrechts der Aktiengesellschaft für gedeckte Schuldverschreibungen hat die Bundesregierung dargelegt, dass die DSL Bank über das Recht zur Emission von Pfandbriefen mit einer Umlaufgrenze des 60fachen des haftenden Eigenkapitals verfüge. Dieses Recht sei auf

das Recht der Aktiengesellschaft zur Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen mit einer Umlaufgrenze des 15fachen des haftenden Eigenkapitals reduziert worden. Gedeckte Schuldverschreibungen besäßen im Vergleich zu Pfandbriefen das nahezu gleiche Rating, so dass unter diesem Gesichtspunkt keine signifikante Verschlechterung der Wettbewerbsposition der Aktiengesellschaft im Vergleich zu der der DSL Bank bestehe. Hinzu kämen beachtliche Synergieeffekte und die Chance der Aktiengesellschaft, unter dem Schirm der Deutschen Postbank AG neue, zukunftsfähige Strategien zu entwickeln und Wachstumspotenziale zu erschließen.

- Der Bund sei mit 51,51 v. H. an der DSL Bank beteiligt. Der mit der Deutschen Postbank AG vereinbarte Kaufpreis für die Beteiligung des Bundes an der DSL Bank orientiere sich an dem kapitalisierten Börsenkurs der DSL Holding AG und belaufe sich auf 695,4 Mio. DM, d. h. pro Anteil des Bundes seien 16,20 DM angesetzt worden. Diese Mittel flössen dem Bund noch im laufenden Jahr 1999 zu und seien daher im Bundeshaushalt für dieses Jahr berücksichtigt worden. Dieser Kaufpreis basiere auf einem Gutachten einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und sei als angemessen zu beurteilen.
- Der Personalrat der DSL Bank habe sich wegen der Umwandlung des Instituts in eine Aktiengesellschaft an die Bundesregierung gewandt und dabei auch einige kritische Anmerkungen vorgebracht. Er habe sich jedoch inzwischen mit dem Gesetzentwurf in vollem Umfang einverstanden erklärt.

Der Gesetzentwurf in der vom Ausschuss veränderten Fassung ist sowohl bei der Einzelabstimmung aller Regelungen als auch bei der Gesamtabstimmung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS angenommen worden.

Berlin, den 27. Oktober 1999

Klaus Lennartz
Berichterstatter

Otto Bernhardt
Berichterstatter

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss gegenüber dem Gesetzentwurf empfohlenen Änderungen der Vorlage werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu § 10 Abs. 3 Satz 2

Redaktionelle Anpassung. Die Verweisung auf § 7 Abs. 5 Satz 5 soll der Aktiengesellschaft ermöglichen, ihr bisheriges Deckungsregister für Pfandbriefe nach den bisherigen Bestimmungen (Satzung) fortzuführen.

Zu § 12 Abs. 2 neuer Satz 3

Satz 3 stellt sicher, dass grundsätzlich die nach dem Betriebsverfassungsgesetz zuständige Arbeitnehmervertretung die Funktion der ursprünglich beteiligten Personalvertretung als Verfahrensbeteiligter übernimmt.

Zu § 13 neuer Absatz 3

Die Einfügung dieser Bestimmung dient der Flexibilisierung des auslaufenden Treuhand- und Auftragsgeschäfts. Um in allen Bereichen angemessene Regelungen treffen zu können, soll der Geschäftszweig für einen überschaubaren Übergangszeitraum bei der Aktiengesellschaft verbleiben. Als Förderaufgabe soll jedoch langfristig dessen Übertragung auf eine Förderbank ermöglicht werden. Hierfür bietet sich wegen des Aufgabenzusammenhangs die Landwirtschaftliche Rentenbank an. Die Übertragungsmöglichkeit dieser öffentlichen Aufgabe mittels Verordnungsermächtigung vermeidet gegenüber einer zivilrechtlichen Ausgestaltung vergaberechtliche Probleme.

Zu § 13 Abs. 4 Satz 5 bis 7 und Abs. 7 der Satzung

Die Änderungen in den Absätzen 4 und 7 stellen Verfahrenserleichterungen bei Abstimmungen dar, die in der Satzung der Deutschen Postbank AG ihre Entsprechung finden.

